

Grundumlagenfestsetzung 2017

Im vorliegenden Verzeichnis sind die gemäß § 123 Abs. 3 WKG i.d.g.F. von den Fachgruppen bzw. bei Fachvertretungen von den Fachverbandsausschüssen beschlossenen Grundumlagen für das Jahr **2017** enthalten. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 23. November 2016 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 10. November 2016 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark genehmigt. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am **1. 1. 2017** in Kraft.

Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe. Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, vorbehaltlich einer anderslautenden Beschlussfassung der Fachorganisationen, der halbe Satz zur Anwendung. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist unbeschadet der Bestimmungen des letzten Satzes des § 123 Abs. 14 WKG i.d.g.F. eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Graz, im Dezember 2016

Innungen bzw. Fachvertretungen der Sparte GEWERBE UND HANDWERK

101 Landesinnung Bau	Die Grundumlage berechnet sich aus 6 Promille der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) im vorhergegangenen Kalenderjahr, unter Berücksichtigung eines fixen Mindestsatzes von EUR 180,00 Und eines fixen Höchstbetrages von EUR 4.000,00 Für ruhende Gewerbeberechtigungen EUR 90,00 Für jede weitere Betriebsstätte EUR 180,00
103 Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler	Sockelbetrag als Sonderumlage (Normenbezug) für alle Berufszweige für die erste Berechtigung EUR 47,00
	Für die Berufszweige Dachdecker und Spengler
	Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenem Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführt Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,5 %.
	Mindestbetrag EUR 182,90
	Höchstens EUR 506,90
	Für die 2. Berechtigung in den Berufszweigen
	Dachdecker und Spengler Sockelbetrag EUR 439,00
	Für jede weitere Berechtigung in den Berufszweigen
	Dachdecker und Spengler Sockelbetrag EUR 209,00
	Für jede ruhende Berechtigung EUR 91,40
	Für den Berufszweig der Glaser
	Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenem Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführt Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,9 %.
	Mindestbetrag EUR 219,50
	Höchstens EUR 721,20
	Jede weitere Berechtigung zusätzlich EUR 303,10
	Für jede ruhende Berechtigung EUR 104,50
	Alle angeführten Beträge werden wertbeständig beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautbarer Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Juni errechnete Indexzahl (gerechnet ab Juni 2016) sowie die Beträge der Grundumlage 2017. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.
104 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	Sockelbetrag EUR 280,00 und zusätzlich 1,25 Prozent der vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) im, dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr Insgesamt maximal EUR 2.500,00 Ruhende Berechtigungen EUR 140,00
105 Landesinnung der Maler und Tapezierer	Für die Berufszweige Maler (ausgenommen der Maler und Anstreicher)
	Sockelbetrag für die erste Berechtigung: EUR 0,00
	Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,0% für den Hauptbetrieb.
	Mindestens EUR 99,80
	Höchstens EUR 791,90
	Sockelbetrag für jede weitere Berechtigung EUR 99,80
	Ruhend EUR 49,90

Für den Berufszweig der Maler und Anstreicher

Sockelbetrag für die erste Berechtigung:	EUR	0,00
Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1% für den Hauptbetrieb.		
Mindestsatz	EUR	172,20
Höchstens	EUR	1.124,80
Sockelbetrag für jede weitere Berechtigung	EUR	172,20
Ruhend	EUR	86,10

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen geht die der Maler und Anstreicher vor.

Für die Berufszweige Tapezierer

Sockelbetrag für die erste Berechtigung	EUR	0,00
Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenem Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1 % für den Hauptbetrieb.		
Mindestsatz	EUR	313,60
Höchstens	EUR	1.149,80
Sockelbetrag für jede weitere Berechtigung	EUR	209,00
Ruhendsatz erste Berechtigung	EUR	156,80
Ruhendsatz weitere Berechtigung	EUR	104,50

106 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2016

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Bauhilfsgewerbe

Sockelbetrag für alle Berufszweige soweit nicht gesondert geregelt - für die erste Berechtigung	EUR	0,00
Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenem Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1%.		
Für den Hauptbetrieb – Mindestsatz	EUR	150,00
Für den Hauptbetrieb – maximal	EUR	320,00
Für jede weitere Berechtigung Sockelbetrag	EUR	75,00
Für den Hauptbetrieb - Betonwarenerzeuger – Mindestsatz	EUR	260,00
Für den Hauptbetrieb - für Betonwarenerzeuger – maximal	EUR	520,00
Sockelbetrag für jede weitere Berechtigung	EUR	130,00
Für den Hauptbetrieb - für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen – mindestens	EUR	200,00
Für den Hauptbetrieb - für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen – maximal	EUR	400,00
Für jede weitere Berechtigung Sockelbetrag	EUR	100,00

Für den Berufszweig der Bodenleger

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,6 Prozent.

Mindestsatz	EUR	240,00
Höchstens	EUR	800,00
Ruhende Berechtigung	EUR	90,00

Für den Berufszweig der Pflasterer

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 %

Mindestsatz	EUR	250,00
Höchstens	EUR	600,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	125,00

Sonderumlage als Sockelbetrag für den Berufszweig Pflasterer Lehrlingsaktivitäten und Normenbezug	EUR	95,00
Sonderumlage als Sockelbetrag für den Berufszweig Transportbeton Bundeswerbung und Normenbezug	EUR	745,00
Für die erste Berechtigung	EUR	
Sonderumlage als Sockelbetrag (Normenbezug) für folgende Berufszweige, je Mitglied:		
Brunnenmeister; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung, eingeschränkt auf Vollwärmeschutz; Bauwerksabdichter; Schwarzdecker; Stuckateure und Trockenausbauer; Stuckateur eingeschränkt auf Maschinenputz; Trockenausbau; Gipser; Betonwarenerzeuger; Bodenleger; Estrichhersteller und Belagverleger	EUR	45,00
Ruhendsatz für alle übrigen Berufszweige jeweils 50 % des Mindestsatzes.		
Sonderumlage - Ruhendsatz	EUR	0,00
Ausgenommen Berufszweig Transportbeton	EUR	372,00
Für den Berufszweig der Steinmetze		
Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,2 %		
Mindestsatz	EUR	362,00
Höchstbetrag	EUR	1.521,00
Jede weitere Berechtigung/Grundbetrag als Sockelbetrag	EUR	143,50
Steinbildhauer Grundbetrag als Sockelbetrag pro Berechtigung	EUR	362,00
Steinbildhauer als weitere Berechtigung	EUR	0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG zahlen die Hälfte.		

107 Landesinnung Holzbau

Beschluss der Fachgruppentagung am 11.03.2015

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr, vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,3%.

Mischbetriebe (Bau- und Zimmermeister) haben von einem Drittel der vorgenannten Bemessungsgrundlage 1% zu entrichten.

Mindestens	EUR	200,00
Höchstens	EUR	3.200,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	200,00
Sonderumlage je Mitglied für die erste Berechtigung (Normenbezug und Lobbyingtätigkeit von Holzbau Austria)	EUR	135,00
Für ruhende Berechtigungen werden 50% des Mindestsatzes bzw. der Sonderumlage berechnet.		

108 Landesinnung der Tischler und der Holzgestalter

Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2015

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Für alle Berechtigungen, die dem Bereich Tischler zugeordnet sind:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von	EUR	160,00
plus 1,2% der Summe aller für das vorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeitäge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil),		
mindestens jedoch	EUR	160,00
Höchstens	EUR	2.035,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	50,00
Bei Betriebsgründung im ersten Jahr	EUR	160,00
Bei Betriebsübernahme (Eltern bzw. Stief- oder Adoptiveltern, Schwiegereltern, Ehegatten) durch Deszendenten (Kinder oder Enkelkinder) sowie von Schwiegerkindern durch Übergabe oder im Erbwege: Berechnungsgrundlage wie oben mit Beitragssatz des Übergabebetriebes.		
Bei Firmenumwandlung: Für die Berechnungsgrundlage wird das vor der Firmenumwandlung bestehende Unternehmen herangezogen.		
Ruhende Betriebe	EUR	80,00

	Für alle Berechtigungen, die den Bereichen Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller zugeordnet sind: Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR 140,00 plus 1% der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres Höchstens EUR 300,00 Für jede weitere Betriebsstätte EUR 70,00 Ruhende Betriebe EUR 70,00	
110 Landesinnung der Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 20.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag EUR 220,00 Und zusätzlich 1,7 Promille von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen Höchstgrenze EUR 600,00 Weitere Berechtigungen EUR 220,00 Ruhende Berechtigungen EUR 110,00	
111 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 26.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag von EUR 152,10 Und von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 8,19 Promille Insgesamt maximal EUR 1.989,00 Ruhende Berechtigungen EUR 65,00	
112 Landesinnung Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker Beschluss der Fachgruppentagung am 09.04.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag EUR 140,00 Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus einem Promillesatz von 3,5 der an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen des Vorjahres. Insgesamt maximal EUR 1.400,00 Ruhende Berechtigungen EUR 65,00	
113x Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss Beschlussdatum: 16.09.2010, 15.06.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fixbetrag pro Berechtigung EUR 150,00 ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG EUR 75,00 Anteil von der an eine GKK zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssummen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) des vergangenen Jahres 0,5% Höchstgrenze EUR 2.500,00	
114 Landesinnung der Mechatroniker Beschluss der Fachgruppentagung am 21.07.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag EUR 195,00 Und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,5 Promille. Höchstgrenze EUR 700,00 Weitere Berechtigungen EUR 195,00 Ruhende Berechtigungen EUR 97,50	
115 Landesinnung der Fahrzeugtechnik Beschluss der Fachgruppentagung am 09.04.2015 Die Fachgruppentagung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer sowie der Wagner fand am 12.10.2015 statt. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag EUR 190,00 Und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Prozent. Ruhende zahlen die Hälfte. Juristische Personen zahlen das Doppelte.	

116	Landesinnung der Kunsthandwerke	Gold-, Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 08.09.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Sockelbetrag EUR Einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages EUR	200,00 400,00
117	Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik	Musikinstrumentenerzeuger	
		Sockelbetrag EUR Einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages EUR	200,00 400,00
117	Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik	Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger	
		Sockelbetrag EUR Einen Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages EUR	200,00 400,00
117	Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik	Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände	
		Sockelbetrag EUR Einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages EUR Alle übrigen Beschlussteile werden mit 0 festgesetzt.	150,00 300,00
117	Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik	Für alle Berechtigungen, die den Bereichen Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler zugeordnet sind:	
		Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR Plus 1,0% der Summe aller für das vorhergehende Kalenderjahr an die Strmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Für jede weitere Berechtigung EUR Höchstens EUR	320,00 100,00 700,00
117	Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik	Für alle Berechtigungen, die dem Bereich Bekleidungsgewerbe zugeordnet sind:	
		Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR Plus 1,5% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Strmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Mindestens jedoch der Sockelbetrag EUR Und höchstens EUR Für jede weitere Berechtigung EUR Für ruhende Berechtigungen EUR	200,00 400,00 200,00 100,00
117	Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik	Für alle Berechtigungen, die den Bereichen Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler zugeordnet sind:	
		Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR Plus 1% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Strmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Mindestens jedoch der Sockelbetrag EUR Und höchstens EUR Für jede weitere Berechtigung EUR Für ruhende Berechtigungen EUR	165,00 400,00 85,00 82,50
117	Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik	Für alle Berechtigungen, die den Bereichen Textilreiniger, Wäscher und Färber zugeordnet sind:	
		Fester Betrag: Sockelbetrag EUR Zuschlag von 3‰ der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres. Sockelbetrag für weitere Betriebsstätten EUR Ruhende Berechtigung EUR Höchstgrenze pro Standort EUR	260,00 170,00 130,00 2.900,00

118 Landesinnung der Gesundheitsberufe

Beschluss der Fachgruppentagung am

13.04.2015

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Berufszweig Schuhmacher und Orthopädischuhmacher

Sockelbetrag:

a) Für Schuhmacher, Maßschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher und der Reparatur von Schuhen, für die erste Berechtigung	EUR	230,00
b) Für den Berufszweig der Orthopädischuhmacher für die erste Berechtigung	EUR	430,00
Und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 Promille.		
Höchstgrenze	EUR	1.200,00

Weitere Berechtigungen

a) für Schuhmacher, Maßschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher und der Reparatur von Schuhen	EUR	230,00
b) für die Berufsgruppe der Orthopädischuhmacher	EUR	430,00

Berufszweig Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker

Sockelbetrag:

a) Für den Berufsgruppe Augenoptiker für die erste Berechtigung	EUR	550,00
für jede weitere Berechtigung	EUR	550,00
b) Für den Berufsgruppe Kontaktlinsenoptiker für jede Berechtigung	EUR	550,00
c) Für den Berufsgruppe Hörgeräteakustiker für jede Berechtigung	EUR	235,00
d) Für Bandagisten, Glasaugenerzeuger, Orthopädietechniker und Miederwarenerzeuger für jede Berechtigung	EUR	150,00

Und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 7 Promille.

Höchstgrenze	EUR	1.500,00
------------------------	-----	----------

Berufszweig der Zahntechniker

Sockelbetrag	EUR	480,00
Und zusätzlich von den im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 10 Promille.		
Höchstgrenze	EUR	1.150,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	240,00

119 Landesinnung der Lebensmittelgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.07.2016.

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Die Grundumlage für **Mühlen** setzt sich zusammen aus:

Fester Betrag für die 1. Berechtigung	EUR	265,00
Höchstens	EUR	1.050,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	265,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	132,50

Plus 0,0 % (Prozent) der Summe aller für das vorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).

Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0,25 wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag/Jahrestonne.

Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 ergibt.

Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffeltem Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von EUR 0.

Die Grundumlage für **Mischfutterhersteller** setzt sich zusammen aus:

Fester Betrag für die 1. Berechtigung	EUR	265,00
Höchstens	EUR	1.050,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	265,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	132,50

Plus 0,0 % (Prozent) der Summe aller für das vorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführt Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).

Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag / Jahrestonne.

Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne

F1 (Mineral, Beimischfutter, Einmischraten 0,1-5%)	EUR	0,60
F2 (Eiweißhaltiges Beimischfutter, Einmischrate ab 5,1% sowie Hunde-, Katzen- und sonstiges Heimtierfutter)	EUR	0,30
F3 (Fertigfutter) ergibt	EUR	0,10

Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffeltem Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von EUR 0.

Die Grundumlage für **Bäcker** setzt sich zusammen aus:

Fester Betrag für die erste Berechtigung	EUR	190,00
Mindestens jedoch	EUR	225,00
Und höchstens	EUR	1.500,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	150,00
Ruhende Berechtigung	EUR	110,00



plus 0,5% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungs-beiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag / Jahrestonne.

Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 ergibt.

Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffeltem Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von EUR 0.

Die Grundumlage für **Konditoren** setzt sich zusammen aus:

Fester Betrag für die 1. Berechtigung	EUR	230,00
Mindestens jedoch	EUR	250,00
Und höchstens	EUR	600,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	250,00
Ruhende Berechtigung	EUR	125,00

plus 0,15% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungs-beiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag / Jahrestonne.

Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 ergibt.

Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffeltem Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von EUR 0.

Die Grundumlage für **Fleischer** setzt sich zusammen aus:

Fester Betrag für die erste Berechtigung	EUR	370,00
höchstens	EUR	1.000,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	370,00
Ruhende Berechtigung	EUR	185,00

plus 1,5 Promille der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungs-beiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)

Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag / Jahrestonne.

Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 ergibt.

Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffeltem Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge von EUR 0

Die Grundumlage des **Nahrungs- und Genussmittelgewerbes** setzt sich zusammen aus:

Fester Betrag für jede Berechtigung	EUR	220,00
höchstens (incl. % Satz SV-Beiträge)	EUR	590,00
Ruhende Berechtigung	EUR	110,00

plus 0,2 % (Prozent) der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)

Plus Vermahlungsmenge mit einem Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; der Zuschlag ergibt sich aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem Eurobetrag / Jahrestonne.

Plus Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3) laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit Eurobetrag/Jahrestonne von EUR 0 ergibt.

Plus angelieferte Rohmilchmenge bei Milchverarbeitern mit dem gestaffelten Betrag laut Meldung des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Eurobetrag/Verarbeitungsmenge

10.000.001 kg Vm/J – 50.000.000 kg Vm/J	EUR	900,00
50.000.001 kg Vm/J – 75.000.000 kg Vm/J	EUR	1.700,00
75.000.001 kg Vm/J – 100.000.000 kg Vm/J	EUR	2.900,00
Über 100.000.000 kg Vm/J	EUR	4.200,00

120 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Beschluss der Fachgruppentagung am 17.03.2015

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag (Festbetrag) pro Berechtigung in der Höhe von EUR 237,00 und einem Promillesatz der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Dieser Promillesatz beträgt 0.

Für jede weitere Betriebsstätte	EUR	237,00
Mitglieder, die eine Berechtigung als gewerblicher Masseur haben.	EUR	237,00
Mitglieder, die eine Berechtigung als freiberuflicher Heilmasseur haben . . . EUR	EUR	237,00
Mitglieder, die sowohl die Berechtigung als gewerblicher Masseur als auch als freiberuflicher Masseur haben, zahlen für jede Berechtigung	EUR	118,50
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages	EUR	474,00
Ruhende Berechtigung (ganzes Jahr)	EUR	118,50

121 Landesinnung der Gärtner und Floristen

Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2015

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag in der Höhe von € 310,00 jeweils für folgende Berechtigungsarten: Floristen (z.B. Blumenbinder, Blumeneinzelhandel etc.), Landschaftsgärtner (z.B. Landschaftsgestalter etc.), Friedhofsgärtner / sonstige Berechtigungen und einem Prozentsatz der Sozialversicherungssumme des zweitvorangegangenen Jahres. Dieser variable Betrag beträgt 0.

Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

Fester Betrag (Mindestbetrag)	EUR	310,00
Ruhende Berechtigungen zahlen die Hälfte des Sockels.		

122 Landesinnung der Berufsfotografen

Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2016

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fester Betrag:

Für Voll- u. Pressefotografen	EUR	190,00
Für Fotokopierer und Lichtpauser	EUR	180,00
Fix Beiträge an Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres.	EUR	0,00
Weitere Betriebsstätte	EUR	100,00
Zuschlag pro Mitarbeiter	EUR	10,00
Ein fixer Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten	EUR	100,00
Ruhende Berechtigungen jeweils 50%		
Werbebeitrag für Voll- und Pressefotografen	EUR	30,00
Beitrag RSV (Rechtsschutzverband) für Voll- und Pressefotografen.	EUR	15,00

123	Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Für alle Berechtigungen, die dem Bereich chemische Gewerbe zugeordnet sind: Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR Zuschlag von 5% der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres Höchstens EUR Ruhende Berechtigung EUR	170,00 600,00 85,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 09.04.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Für alle Berechtigungen, die den Bereichen Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger zugeordnet sind: Sockelbetrag EUR Zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeföhrten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,65 Prozent. Insgesamt maximal EUR Ruhende Berechtigung EUR	240,00 1.800,00 120,00
124	Landesinnung der Friseure	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag (Sockelbetrag) pro Berechtigung EUR und einem Prozentsatz von 1 % der an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) des Vorjahres. Der Mitarbeiterzuschlag entfällt. Ruhende zahlen die Hälfte des Sockels.	247,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 09.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		
125A	Landesinnung der Rauchfangkehrer	Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von EUR 0,00 und einem Zuschlag pro Mitarbeiter von EUR 0,00, einem festen Betrag pro Sterbefall von EUR 0,00 und aus 3,5 % des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres Mindestens jedoch EUR Für jede weitere Berechtigung EUR Für jede ruhende Berechtigung EUR	1.000,00 0,00 210,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 06.09.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Wird die entsprechende Umsatzsteuererklärung nicht bis 31. Jänner des Vorschreibungsjahres vorgelegt, wird der Umsatz durch die Landesinnung auf Grund der Mitarbeiterzahl geschätzt. Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr ist für dieses Jahr sowie für das Folgejahr die zuletzt vom Übergeber entrichtete Umlage zu bezahlen. Die Grundumlage wird auf volle Euro gerundet.	
125B	Landesinnung der Bestatter	Pro Berechtigung ein fester Betrag in Höhe von EUR Für jede weitere Berechtigung ein fester Betrag in Höhe von EUR Pro Mitarbeiter und dafür ein fester Betrag EUR Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz von O Pro Sterbefall des Vorjahres EUR Für ruhende Berechtigungen kommen 50% pro Berechtigung zu tragen.	240,00 120,00 0,00 1,70
	Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2016 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		
126	Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister	Berufszweig Berufsdetektive (0200), Berufszweig Bewachungsgewerbe (0300) EUR Berufszweig Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) (1410) EUR Berufszweig Patentausüber/Patentverwerter (9945) EUR Berufszweig Sprachdienstleistungen (9950) EUR Berufszweig WärmeverSORGSunternehmen (1800), die Wärme überwiegend aus Biomasse (fest, flüssig oder gasförmig) erzeugen, sofern sie ein gesamtes Wärmenetz von weniger als fünf Kilometer betreiben und sie unter einer gesamten installierten Wärmeleistung von unter fünf Megawatt liegen, unabhängig von der Anzahl der Betriebsstätten EUR alle übrigen Berechtigungsinhaber. EUR	150,00 180,00 80,00 150,00 150,00 130,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 03.07.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		

127 Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung

Beschluss der Fachgruppentagung am 25.03.2015

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Berufszweig Lebens- und Sozialberater (psychologische Berater) (0105), Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater) (0110), Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater) (0115)	EUR	120,00
Selbständige Personenbetreuer (0200), Organisation der Personenbetreuung (0300)	EUR	80,00

128 Fachgruppe persönliche Dienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung am 25.03.2015

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fester Betrag	EUR	100,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	50,00

129x Fachvertretung der Film- und Musikwirtschaft

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 04.10.2016

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 4,80%; Mindestbetrag, aber nur für die erste einen solchen Betrag auslösende Berechtigung	EUR	180,00
für jede weitere derartige Berechtigung	EUR	0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem § 123 Abs. 14 WKG.	EUR	90,00



Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte INDUSTRIE

201x	Fachvertretung Bergwerke und Stahl	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,08%; Sondergrundumlage: 0,07%; Gesamt: 1,15% Mindestbetrag EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen EUR 35,00 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.
202x	Fachvertretung Mineralölindustrie	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,30%; Gesamt: 1,30% Mindestbetrag EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen EUR 14,50
203x	Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 3,47%; Sondergrundumlage: 0,13%; Gesamt: 3,60% Mindestbetrag EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen EUR 35,00 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.
204x	Fachvertretung der Glasindustrie	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,59%; Sondergrundumlage: 0,08%; Gesamt: 1,67% Mindestbetrag EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen EUR 35,00 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.
205x	Fachvertretung der Chemischen Industrie	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,80%; Sondergrundumlage: 0,10%; Gesamt: 1,90% Mindestbetrag EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen EUR 35,00 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.
206x	Fachvertretung der Papierindustrie	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 1,52%; Sondergrundumlage: 0,08%; Gesamt: 1,60% Mindestbetrag EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen EUR 35,00 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

207x	Fachvertretung der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 2,67%; Sondergrundumlage: 0,13%; Gesamt: 2,80% Mindestbetrag EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen EUR 35,00 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.
	Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 13.06.2016 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.12.2015	
209x	Fachvertretung der Bauindustrie	<p>1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien</p> <p>Mitglieder, die dem Bauarbeiter- Urlaubs - und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen EUR 2.180,19 Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem BUAG unterliegen EUR 0,00 Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen EUR 2.180,19 Töchter von Mitgliedsfirmen, die nicht dem BUAG unterliegen EUR 0,00</p> <p>2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistungen von Abstellungs-ARGEN*) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:</p> <p>Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,4% Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem BUAG unterliegen 0,4% Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,0% Töchter von Mitgliedsfirmen, die nicht dem BUAG unterliegen 0,0%</p> <p>3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme - davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:</p> <p>Mitglieder, die dem BUAG unterliegen 0,0‰ Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem BUAG unterliegen 0,0‰ Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4‰ Töchter von Mitgliedsfirmen, die nicht dem BUAG unterliegen 0,4‰ Mindestbetrag EUR 0,00 Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß §123 Abs. 14 WKG EUR 0,00</p> <p>*Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</p>
210	Fachgruppe der Holzindustrie	4,60‰ von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestgrundumlage EUR 70,00 Pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrieholz) EUR 0,30
211x	Fachvertretung der Nahrungs- u. Genussmittel-industrie	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 3,42%; Sondergrundumlage: 0,06%; Gesamt: 3,48% Mindestbetrag EUR 70,00 Für ruhende Berechtigungen EUR 35,00 Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.
	Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 31.05.2016 Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 15.12.2015	

212x Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

Beschlussfassendes Organ:

Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 12.05.2016
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage:

Präsidium der Landeskammer am
15.12.2015

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

Fachverband: 3,47%; Sondergrundumlage: 0,08%; gesamt: 3,55%

Berufszweig Wäscherei, Färbereien, chemische Reinigungsgewerbe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden

Fachverband: 1,87%; Sondergrundumlage: 0,08%; gesamt: 1,95%

Berufsgruppe Textilindustrie

Fachverband: 2,07%; Sondergrundumlage: 0,08%; gesamt: 2,15%

Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie

Fachverband: 2,13%; Sondergrundumlage: 0,07%; gesamt: 2,20%

Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie

Fachverband: 1,39%; Sondergrundumlage: 0,05%; gesamt: 1,44%

Mindestbetrag für alle Mitglieder

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	EUR	235,00
---	-----	--------

Berufszweig Wäscherei, Färbereien, chemische Reinigungsgewerbe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden . . . EUR	EUR	235,00
---	-----	--------

Berufsgruppe Textilindustrie	EUR	150,00
--	-----	--------

Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie.	EUR	200,00
--	-----	--------

Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie.	EUR	70,00
--	-----	-------

Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie	EUR	117,50
---	-----	--------

Berufszweig Wäscherei, Färbereien, chemische Reinigungsgewerbe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden . . . EUR	EUR	117,50
---	-----	--------

Berufsgruppe Textilindustrie	EUR	75,00
--	-----	-------

Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie.	EUR	100,00
--	-----	--------

Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie.	EUR	35,00
--	-----	-------

Der Beschluss des Fachverbandes gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

213x Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 11.05.2016

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage:

Präsidium der Landeskammer am
15.12.2015

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 5,50%; Sondergrundumlage: 0,07%; gesamt: 5,57%

Mindestbetrag.	EUR	150,00
------------------------	-----	--------

Betrag für ruhende Berechtigung	EUR	75,00
---	-----	-------

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

215x Fachvertretung NE-Metallindustrie

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 31.05.2016

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage:

Präsidium der Landeskammer am
15.12.2015

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 2,50%; Sondergrundumlage: 0,10%; gesamt: 2,60%

Mindestbetrag.	EUR	70,00
------------------------	-----	-------

Betrag für ruhende Berechtigung	EUR	35,00
---	-----	-------

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

216	Fachgruppe Maschinen & Metallwaren und Gießereiindustrie	Mindestgrundumlage EUR	70,00	
		Berufszweig Gießereiindustrie		
		3,38‰ von der communalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres (Fachverband: 3,20‰, Fachgruppe: 0,18‰)		
		Alle anderen Berufszweige		
		0,78‰ von der communalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres (Fachverband: 0,60‰, Fachgruppe: 0,18‰)		
217x	Fachvertretung der Fahrzeugindustrie	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 0,56‰; Sondergrundumlage: 0,07‰; gesamt: 0,63‰		
		Mindestbetrag EUR	70,00	
		Betrag für ruhende Berechtigung EUR	35,00	
		Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		
218x	Fachvertretung Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI)	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: Fachverband: 0,95‰; Sondergrundumlage: 0,05‰; gesamt: 1,00‰		
		Mindestbetrag EUR	70,00	
		Betrag für ruhende Berechtigung EUR	35,00	
		Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		



Gremien der Sparte HANDEL

301	Landesgremium des Lebensmittelhandels	Fester Betrag gestaffelt nach der Rechtsform Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe (Lebensmittelgroßhandel) EUR 69,00 Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe (Lebensmitteleinzelhandel) EUR 47,00 Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe (Lebensmittelhandel) EUR 116,00 Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) EUR 133,00 Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften EUR 22,00 Für ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 4 kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
302	Landesgremium der Tabaktrafikanten	Tabakwareenumsatz (Bruttoumsatz) a) Tabakfachgeschäfte b) Tabakverkaufsstellen c) Tabakwarengroßhandel d) alle sonstigen Berechtigungsarten Bei einem Jahresumsatz von EUR 36.300,00 EUR 65,00 EUR 72.600,00 EUR 78,00 EUR 145.300,00 EUR 90,00 EUR 363.300,00 EUR 138,00 EUR 581.300,00 EUR 216,00 EUR 726.700,00 EUR 348,00 über EUR 726.701,00 EUR 390,00 Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz wird mit einem Betrag in der Höhe € 0,00 festgesetzt Für ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 4 kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.
303	Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	Fester Betrag gestaffelt nach der Rechtsform Fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten: a) Einfachsortimenter im Drogistengewerbe und Pharmagroßhandel (BZ 105 und 225) EUR 183,00 Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe, die nicht die Zugehörigkeit zum Drogistengewerbe oder Pharmagroßhandel nach sich ziehen (BZ 200, 205, 300, 400) EUR 91,00 b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) EUR 142,00 Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Nebenbetreuung) EUR 91,00 Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnottierung 2010. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnottierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden. Für ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 4 kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

304A Landesgremium des Weinhandels	Fester Betrag gestaffelt nach der Rechtsform Fester Betrag (eingeschränktes Handelsgewerbe) EUR Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuungsgremium). EUR Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe (Nebenbetreuungsgremium). EUR Für ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 4 kommt der halbe Grundumlagentagsatz zur Anwendung.	450,00 450,00 75,00
304B Landesgremium des Agrarhandels	Fester Betrag gestaffelt nach der Rechtsform Fester Betrag (eingeschränktes Handelsgewerbe) EUR Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuungsgremium). EUR Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe (Nebenbetreuungsgremium). EUR Für ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 4 kommt der halbe Grundumlagentagsatz zur Anwendung.	100,00 150,00 22,00
305 Fachgruppe des Energiehandels	Fester Betrag Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuungsgremium) EUR Mehrachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuungsgremium) EUR Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften Nebenbetreuungsgremium EUR Für ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 4 kommt der halbe Grundumlagentagsatz zur Anwendung. Indexklausel ab 2019: Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage geschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat April 2018 (gültig für die Grundumlagenvorschreibung 2019) veröffentlichte Indexzahl, sowie die Beträge zum Zeitpunkt des Grundumlagenbeschlusses 2016. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet. Ist der VPI negativ bleibt die Grundumlage gleich und wird nicht gesenkt. (Ausgangsbasis für die jährliche Erhöhung ist die im Monat April veröffentlichte Indexzahl des Vorjahres).	230,00 230,00 80,00
306 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels	Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe Maronibrater und Christbaumhändler EUR Mehrachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) EUR Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften EUR Für ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 4 kommt der halbe Grundumlagentagsatz zur Anwendung.	160,00 100,00 160,00 26,00
307 Landesgremium des Außenhandels	Fester Betrag pro Berechtigung für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten: a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR b) Mehrachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) EUR c) Nebenbetreuungsgremium bzw. Listenmitgliedschaften EUR Für ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 4 kommt der halbe Grundumlagentagsatz zur Anwendung. Indexklausel: Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2015 = 100 oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index.	100,00 220,00 60,00

Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsindexzahl 2016.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets der erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsindex des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Eurobeträge kaufmännisch zu runden.

308 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.03.2015

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten:

a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe und Vermietung von Sportartikeln	EUR	72,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung)	EUR	139,00
c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften	EUR	72,00
d) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln (BZ 1235, Handel mit Raucherbedarf).	EUR	72,00

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

309 Landesgremium des Direktvertriebes

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.07.2015

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fester Betrag pro Berechtigung für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:

a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	EUR	118,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung)	EUR	145,00
c) Nebenbetreuungsgremium bzw. Listenmitgliedschaften	EUR	39,00

Für ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 4 kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

310 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.03.2015

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:

a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	EUR	72,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung)	EUR	143,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen	EUR	72,00
d) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln (BZ 125, Papiereinzelhandel im Rahmen einer Tabaktrafik)	EUR	37,00
e) Großhandel mit Trafiknebenartikel	EUR	37,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

311 Landesremium der Handelsagenten

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2016

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

1. Fester Betrag		
2. Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:		
a) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe EUR		210,00
Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR		115,00
b) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften EUR		59,00

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

312 Landesremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2016

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

In den Bereichen Gold-, Silberwaren und Uhrhandel beim Einzel- und Großhandel, dem Handel mit Briefmarken, Münzen, Medaillen und Ordenzeichen beim Einzel- und Großhandel sowie dem Handel mit Antiquitäten und Kunstgegenständen und in allen sonstigen Bereichen des Bundesgremiums:		
1. Fester Betrag pro Berechtigung		
2. Fester Betrag und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:		
a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe. . . . EUR		178,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung)		240,00
c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften.		39,00

Für ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 4 kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

313 Landesremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.03.2015

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe		
alle übrigen eingeschränkten Handelsgewerbeberechtigungen EUR		55,00
Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe		
Pyrotechnikhandel.		18,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe		
Hauptbetreuungsgremium		129,00
Nebenbetreuungsgremium		21,00

Für ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 4 kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

314 Landesremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen technischem und industri- elem Bedarf

Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.04.2015

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Ein fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:		
a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe. . . . EUR		32,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung) EUR		135,00
c) Nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften EUR		22,00

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

315 Landesremium des Fahrzeughandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.03.2015

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Ein fester Betrag		
a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe. . . . EUR		135,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Automobilhandel) EUR		135,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen. . . . EUR		22,00

Für ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 4 kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

316x Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels	Fester Betrag mit Umlagenstaffelung nach Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG für	
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss	a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe, ausgenommen Medizinproduktehändler, die am selben Standort über das uneingeschränkte Handelsgewerbe verfügen und aufgrund der Hauptbetreuung im Gremium bereits grundumlagepflichtig sind. EUR	89,00
Beschlussdatum: 25.05.2016	b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung). EUR	125,00
	c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listengemeinschaft. EUR	20,00
	Ruhende Berechtigungen gemäß §123 Abs. 14 WKG: die Hälfte	
317 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels	Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe EUR	80,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.03.2015.	Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe	
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Hauptbetreuungsgremium EUR	135,00
	Nebenbetreuungsgremium EUR	50,00
	Für ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 4 kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.	
318 Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels	1. Fester Betrag	
Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.07.2016	2. Fester Betrag pro Berechtigung für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten:	
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR	60,00
	b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe - Hauptbetreuung. EUR	125,00
	c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften. EUR	20,00
	3. Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der für diesen Unternehmensbereich tätigen Beschäftigten: 0 bis 10 Beschäftigte: € 0,00	
	11 bis 100 Beschäftigte: € 0,00	
	mehr als 100 Beschäftigte: € 0,00	
	Für ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 4 kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.	
320 Landesgremium der Versicherungsagenten	Fester Betrag EUR	200,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.03.2015	Für ruhende Berechtigungen nach § 123 Abs. 4 kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.	

Grundumlagenfestsetzung für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs. 2 GewO.1994 in der Fassung des BGBl. I 111/2002

1. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundumlage ist für Inhaber des uneingeschränkten Handelsgewerbes (Mehrfachsortimenter) sowohl in jenem Gremium, in welchem das wirtschaftliche Hauptschwergewicht liegt (Hauptbetreuungsgremium), als auch in jenen Gremien (in jenem Gremium), in denen (dem) weitere wirtschaftliche Schwergewichte (ein weiteres wirtschaftliches Schwergewicht) liegen (liegt) (Nebenbetreuungsgremien, -gremium) gegeben, sofern gemäß § 42 Abs.4 HKG (* § 44 Abs.3 WKG) die Mitgliedschaft zu diesen Gremien (diesem Gremium) besteht.
2. Für die Mitgliedschaft zu einem Nebenbetreuungsgremium (zu Nebenbetreuungsgremien) ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.7 WKG) ebenfalls eine Grundumlage zu entrichten. Diese darf jenen Betrag, der in diesem Gremium für ein Hauptbetreuungsgremium vorzuschreiben wäre, nicht übersteigen.
3. Für weitere Berechtigungen, welche neben dem Handelsgewerbe oder dem Handelsagentengewerbe ausgeübt werden, ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.7 WKG) die jeweils hierfür beschlossene Grundumlage zu entrichten.
4. Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.
5. Diese Regelung wurde erstmals in der Zeitschrift mut in der Folge 35 vom 19.09.1997 und in der Folge 37 vom 03.10.1997 verlautbart.
 Es gelten die bezugshabenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998 – WKG BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2013.

Fachvertretungen der Sparte Bank und Versicherung

401x Fachvertretung der Banken und Bankiers

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 06.10.2016

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,934%
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,0%
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,0%
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,0%
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,934%

Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,0%
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,302%
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,0%
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,0%
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,0%

Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,0%
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,0%
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,047%
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,0%
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,0%

Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

- Betriebsart Banken und Bankiers: 0,0%
- Betriebsart Casinos Austria AG: 0,0%
- Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,0%
- Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,140%
- alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,0%

Mindestbetrag EUR 7,00

Ganzjährig ruhende Berechtigung EUR 3,50

402x Fachvertretung der Sparkassen

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 06.09.2016

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,881%

Mindestbetrag EUR 7,00

Ganzjährig ruhende Berechtigung

gemäß § 123 Abs. 14 WKG EUR 3,00

403x Fachvertretung der Volksbanken

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 12.09.2016

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,065%

Mindestbetrag EUR 0,00

Ganzjährig ruhende Berechtigung EUR 0,00

404x Fachvertretung der Raiffeisenbanken

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 24.05.2016

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,040%

Mindestbetrag EUR 0,00

Ganzjährig ruhende Berechtigung

gemäß § 123 Abs. 14 WKG EUR 0,00

405x Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken

Beschlussfassendes Organ:
Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 03.06.2016

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,84%

Mindestbetrag EUR 0,00

Ganzjährig ruhende Berechtigungen

gemäß § 123 Abs. 14 WKG EUR 0,00

406x Fachvertretung der Versicherungsunternehmen

Beschlussfassendes Organ:

Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 28.09.2016

Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für

- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit: 0,0%		
Mindestbetrag	EUR	0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	0,00
- alle übrigen Versicherungsunternehmen: 0,89%		
Mindestbetrag	EUR	0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	0,00

Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für

- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung: 4,60%		
Mindestbetrag	EUR	25,44
Höchstbetrag	EUR	7.000,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	12,00
- Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung: 3,80%		
Mindestbetrag	EUR	25,44
Höchstbetrag	EUR	4.542,05
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	12,00
- alle übrigen Versicherungsunternehmen: 0,00%		
Mindestbetrag	EUR	0,00
Höchstbetrag	EUR	0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen	EUR	0,00

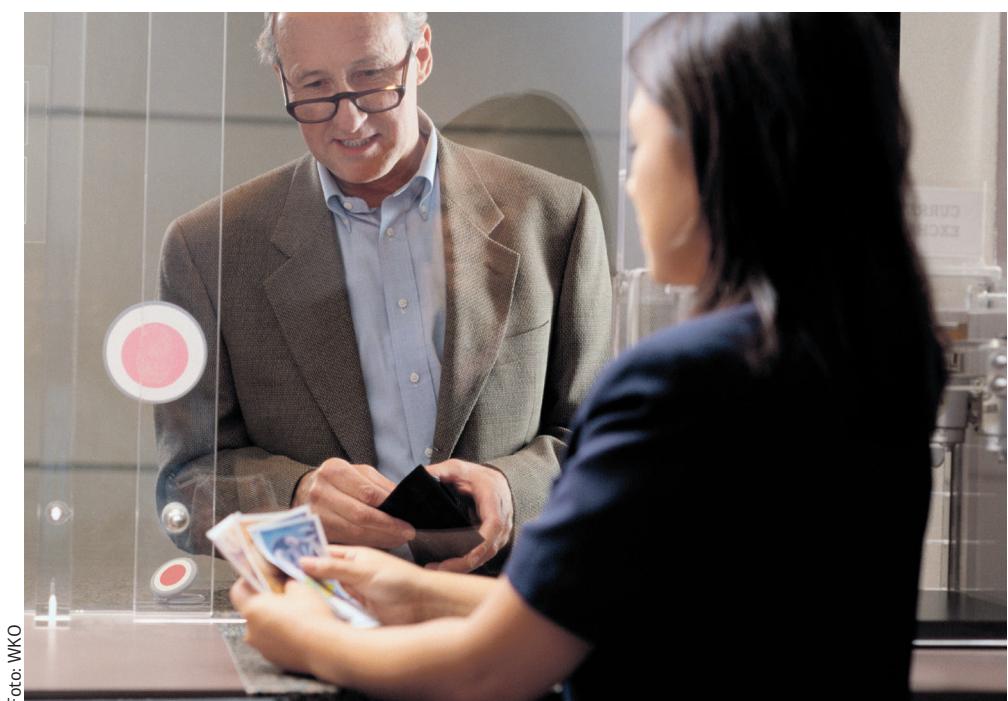


Foto: WKO

Fachgruppen der Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

501x Fachvertretung der Schienenbahnen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 26.05.2011, 11.06.2015
Beschluss gilt unbefristet bis auf weiteres

Für die Berechtigungsarten Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen, gilt Folgendes pro Berechtigung:

- a) Ein fester Betrag von EUR 200,00
 - b) Ein Anteil von v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung:
Lohn-Gehaltssumme von EUR 1 bis EUR 30 Mio. ein Anteil von 0,90%
Lohn-Gehaltssumme von mehr als EUR 30 Mio. ein Anteil von 0,30%
 - c) Ein Zuschlag pro Beschäftigtem (gemäß Personalstand jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres) von EUR 0,00
sowie ein Mindestbetrag von EUR 0,00
- Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: die Hälfte.
Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.

502 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schiffahrtunternehmungen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2016
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

1. Pro Berechtigung (Konzession) ein fester Betrag für folgende Berechtigungs- und Betriebsarten:

- a) Berechtigung (Konzession) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen
Gruppe 1: erste Berechtigung EUR 0,00
Gruppe 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere EUR 0,00
- b) Berechtigung nach dem Kraftfahrliniengesetz gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen
Gruppe 1: erste Berechtigung EUR 88,00
Gruppe 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere EUR 88,00
- c) Konzessionierte Personen- und Frachtschifffahrt
 - I. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote) EUR 100,00
 - II. konzessionierte Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau) EUR 0,00
 - III. konzessionierte Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland) . . . EUR 0,00
- d) Überfuhren (Seilfähren, Motorbootfähren, Zillenüberfuhren) EUR 50,00
- e) Floßfahrt, Rafting EUR 10,00
- f) Hochseeschifffahrt EUR 0,00
- g) Hafenbetriebe/Umschlagbetriebe EUR 0,00
- h) Segelschulen EUR 50,00
- i) Schiffsführerschulen/Motorbootsschulen EUR 80,00
- j) Vermietung von Schiffen EUR 80,00
- k) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz) EUR 50,00
- l) Luftverkehrsgenehmigung gemäß VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08 . . . EUR 500,00
- m) Luftverkehrsgenehmigung gemäß § 102 Luftfahrtgesetz EUR 250,00
- n) Flugplätze
 - I. Flughäfen EUR 500,00
 - II. Flugfelder EUR 200,00
- o) Repräsentanzen von Luftfahrtunternehmungen EUR 150,00
- p) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge) EUR 200,00
- q) Flugschulen EUR 100,00
- r) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon) EUR 100,00
- s) Alle anderen Berechtigungs- und Betriebsarten EUR 100,00

2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Kategorien:

- a) Je Omnibus laut Konzessionsumfang gemäß Gelegenheitsverkehrsgesetz . EUR 75,00
je eingesetztem Omnibus gem. Kraftfahrliniengesetz. EUR 0,00
- b) Je Flugzeug einmotorig, bis 2.000 kg / einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg / mehrmotorig, bis 5.700 kg / ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg / mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg / mehrmotorig, mehr als 20.000 kg / Drehflügler (Hubschrauber) / Motor-

segler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres) / je nicht motorisiertem Luftfahrzeug	EUR	0,00
c) Je Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz bis 12 Personen Beförderungskapazität / 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität / 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität / 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität / 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität / über 400 Personen Beförderungskapazität / Frachtschiff	EUR	30,00
d) Für alle anderen Beförderungsmittel	EUR	5,00

503 Fachgruppe der Seilbahnen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2015

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fester Betrag nach folgenden 4 Berechtigungsarten:

Kabinenbahnen und Kombilifte	EUR	810,00
Sesselbahnen/-liffe mit 2 Kategorien		
1er- und 2er-Sesselbahnen/-liffe	EUR	490,00
(ab) 3er-Sesselbahnen	EUR	620,00
Schleplifte mit 2 Kategorien:		
Schleplifte unter 300 m	EUR	79,00
Schleplifte über 300 m	EUR	119,00
Bandförderer und Sonstige	EUR	67,00
Fester Betrag gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien	EUR	0,00
Fester zusätzlicher Betrag zu den bisher festgesetzten Grundumlagenbeträgen für folgende Berechtigungsarten:		
Sesselbahnen ab 4er*	EUR	800,00
Kabinenbahnen und Kombilifte*	EUR	3.100,00

* Diese Beträge gelten ab dem Betrieb von zumindest 2 der oben angeführten Anlagen innerhalb eines Unternehmens. § 123 Abs. 12 WKG („Rechtsformstaffelung“) kommt für diesen zusätzlichen Betrag nicht zur Anwendung.

504 Fachgruppe Spedition und Logistik

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2016

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Speditionen

Fester Betrag	EUR	0,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	320,00
6 bis 10 Mitarbeiter	EUR	320,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	550,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	850,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	1.200,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	1.500,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	1.800,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	2.100,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	2.500,00

(Stand der Beschäftigten zum 01.01. jeden Jahres)

Transportagenturen

Fester Betrag	EUR	250,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

Lagerei

Fester Betrag	EUR	250,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter	EUR	0,00

11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

Verladergewerbe

Fester Betrag	EUR	200,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter.	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

Frachtenreklamationsbüros

Fester Betrag	EUR	200,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter.	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

Sonstige Betriebe

Fester Betrag	EUR	200,00
Zuschlag gestaffelt nach Anzahl der Mitarbeiter		
0 bis 5 Mitarbeiter	EUR	0,00
6 bis 10 Mitarbeiter.	EUR	0,00
11 bis 25 Mitarbeiter	EUR	0,00
26 bis 50 Mitarbeiter	EUR	0,00
51 bis 100 Mitarbeiter	EUR	0,00
101 bis 200 Mitarbeiter	EUR	0,00
201 bis 300 Mitarbeiter	EUR	0,00
301 bis 400 Mitarbeiter	EUR	0,00
über 400 Mitarbeiter	EUR	0,00

505 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.10.2016

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

1. Fester Betrag pro Berechtigung für folgende Berechtigungsarten:

a) Berechtigung nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxigewerbe/ Mietwagengewerbe/Gästewagengewerbe) gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Gruppe 1: erste Berechtigung	EUR	0,00
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	EUR	0,00
b) Berechtigung zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih)	EUR	38,00
c) Berechtigung für das Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe EUR		18,00
d) alle anderen Berechtigungsarten	EUR	18,00

2. Ein Betrag pro Beförderungsmittel für folgende Kategorien

a) Je Fahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz Taxigewerbe	EUR	57,00
---	-----	-------

Mietwagengewerbe	EUR	57,00
Gästewagengewerbe.	EUR	28,50
b) Je eingesetztem Fahrzeug laut KFG zum Vermieten von beweglichen Sachen (Kraftfahrzeugverleih)	EUR	12,00
c) Je Beförderungsmittel laut Konzessionsumfang für das Fiaker und Pferde Mietwagen Gewerbe	EUR	0,00
d) alle anderen Berechtigungsarten	EUR	0,00

506 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2016
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

Klasse 1:

Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt (davon € 53,60 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit). . . . EUR 116,30

Klasse 2:

Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt. Bei:

a) uneingeschränkter Berechtigung (davon € 97,40 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	357,40
b) eingeschränkter Berechtigung (davon € 32,50 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit).	EUR	80,20

Klasse 3:

Alle sonstigen Berechtigungen (davon € 35,60 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit). . . . EUR 71,20

Pro Beförderungsmittel ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

Klasse 1:

Konzession zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt (davon € 13,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)

a) für den innerstaatlichen Verkehr (pro KFZ laut Konzessionsumfang). . . . EUR	39,00
b) für den grenzüberschreitenden Verkehr (pro KFZ laut Konzessionsumfang) . EUR	39,00

Klasse 2:

Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt. Bei:

a) uneingeschränkter Berechtigung (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit).	EUR	0,00
b) eingeschränkter Berechtigung (davon € 6,50 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	23,80

Klasse 3:

Alle sonstigen Berechtigungen (davon € 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit). . . . EUR 0,00

Es wurde die Wertbeständigkeit der Grundumlage und PR-Umlage nach dem Verbraucherpreisindex in der Fachgruppentagung am 07.07.2012 beschlossen.

507x Fachvertretung der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 19.05.2016
Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres

1. Pro Berechtigung bzw. pro gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Standort und dafür ein fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG

a) Fahrschulen	EUR	974,85
b) Fahrzeug- und Transportbegleitung	EUR	179,58
c) Presseagenturen	EUR	179,58
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	EUR	179,58
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen	EUR	179,58
f) Anbieter von Telematikdiensten	EUR	179,58
g) Leitungsgebundener Energietransport sowie	EUR	179,58
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmungen im Bereich des Verkehrsweisen, sofern nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet. . EUR		179,58

i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	EUR	179,58
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG		

2. Die an die Gebietskrankenkasse zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:

a) Fahrschulen	0,0%o
b) Fahrzeug- und Transportbegleitung	0,0%o
c) Presseagenturen	1,5%o
d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen	1,5%o
e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmungen	1,5%o
f) Anbieter von Telematikdiensten	1,5%o
g) Leitungsgebundener Energietransport sowie	1,5%o
h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmungen im Bereich des Verkehrswesens, sofern nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet	1,5%o
i) alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs	1,5%o

3. Für den ersten gemäß Kraftfahrgesetz genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres ein fester Betrag EUR

100,00

Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw Berechtigung:

Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorvorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI 2010-Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.



508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.09.2016

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

1. Pro Berechtigung und dafür ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:

a) Servicegewerbe	EUR	165,00
b) Tankstellengewerbe	EUR	165,00
c) Garagierungsgewerbe	EUR	165,00
– Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen)		
– Abstellflächen im Freien		
d) alle sonstigen Berechtigungsarten	EUR	165,00

2. Nach der Anzahl der Zapfauslässe und dafür ein fester Betrag für folgende Klassen:

1–3 Zapfauslässe	EUR	0,00
4–6 Zapfauslässe sowie über 6 Zapfauslässe.	EUR	0,00

3. Nach der Gesamteinstellfläche in Räumen in m² (z. B. Hoch- und Tiefgaragen) bzw. Anzahl der Stellplätze und dafür ein fester Betrag mit folgenden Klassen:

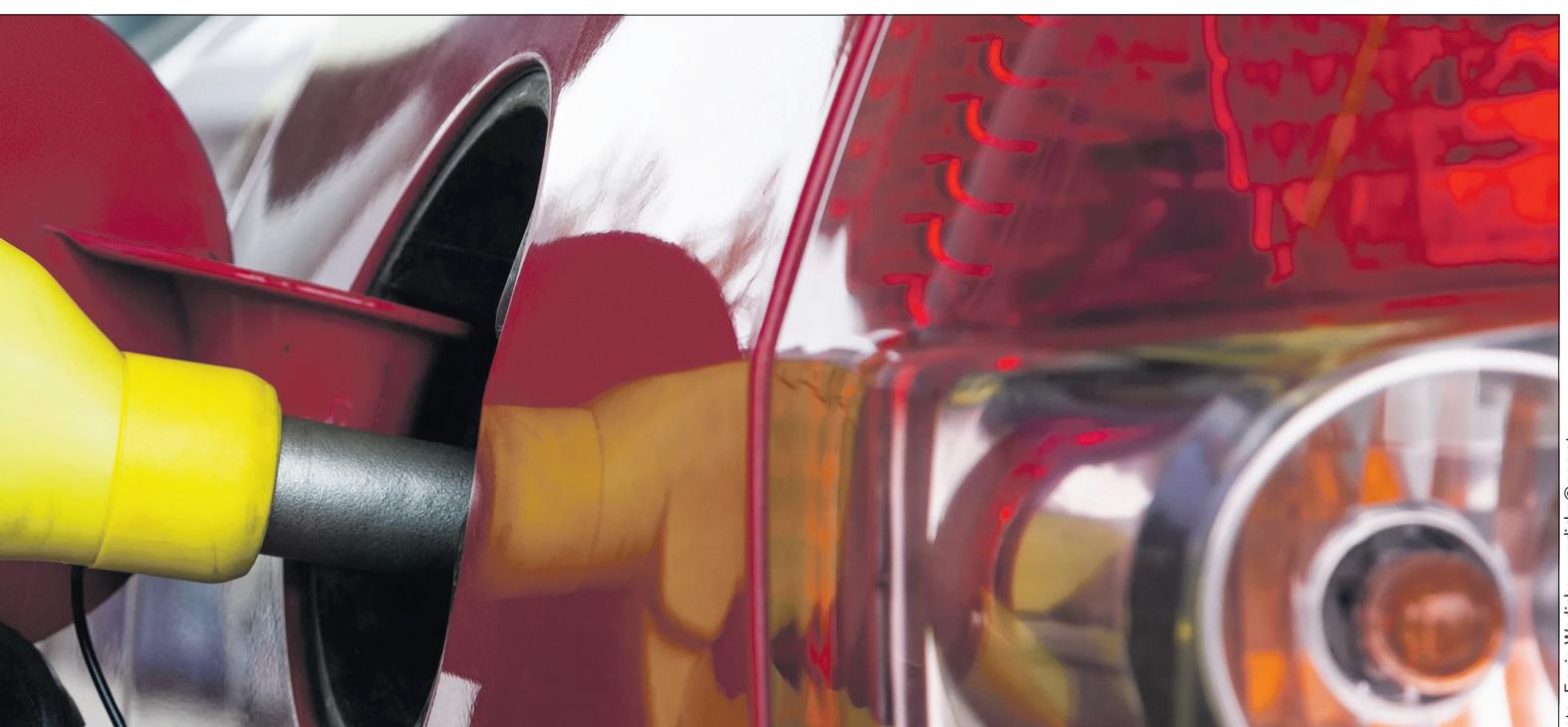
bis 200 m ² bzw. bis zu 8 Stellplätze	EUR	0,00
bis 400 m ² bzw. bis zu 16 Stellplätze	EUR	0,00
bis 800 m ² bzw. bis zu 32 Stellplätze	EUR	0,00
bis 1.500 m ² bzw. bis zu 60 Stellplätze	EUR	0,00
bis 3.000 m ² bzw. bis zu 120 Stellplätze.	EUR	0,00
über 3.000 m ² bzw. mehr als 120 Stellplätze	EUR	0,00

Zur Umrechnung Stellplatz in m² gilt: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² pro Stellplatz (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.).

4. Entgeltliche Abstellflächen im Freien pro m² bzw. pro Stellplatz und dafür

ein fester Betrag	EUR	0,00
-----------------------------	-----	------

Umrechnung Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz



Fachgruppen der Sparte TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

601 Fachgruppe Gastronomie

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2015

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gelten die für den Monat Juni 2005 (gültig für die Grundumlagenvorschreibungen ab dem Jahr 2011) errechnete Indexzahl sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2006 (Einheitssatz in der Höhe von EUR 110 pro Berechtigung). Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet. Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Fester Betrag nach 4 Betriebsarten	EUR	134,50
Ein Zuschlag fester Betrag (nach 7 Platzanzahlklassen)	EUR	0,00

602 Fachgruppe Hotellerie

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2015

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautbare Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassung gilt die für den Monat Juni 2006 (gültig für die Grundumlagenvorschreibungen ab dem Jahr 2011) errechnete Indexzahl, sowie die Beträge des Grundumlagenschlusses 2007. Für die nicht eingestuften Betriebe gelten die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2016, sowie als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gelten die für den Monat Juni 2015 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.

Die Grundumlage setzt sich zusammen:

1. aus einem festen Betrag je Betriebsart gemäß nachstehendem Betriebsartenkatalog
 - a) Hotels,
 - b) Hotels Garni,
 - c) Gasthöfe mit Beherbergung ab 9 Gästebetten,
 - d) Pensionen,
 - e) Frühstückspensionen,
 - f) Schutzhütten,
 - g) Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime,
 - h) Appartementhäuser, Ferienwohnungen, Feriendorfer sowie
 - i) freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten), die Bemessungsgrundlage nach Betriebsart wird bis auf f) Schutzhütten auf „Null“ gestellt.
2. einem Zuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe.

Klassifiziert 5*: pro Bett	EUR	11,50
Mindestens	EUR	421,80
Klassifiziert 4*: pro Bett	EUR	9,40
Mindestens	EUR	296,40
Klassifiziert 3*: pro Bett	EUR	6,60
Mindestens	EUR	201,20
Klassifiziert 2*: pro Bett	EUR	5,90
Mindestens	EUR	177,10
Klassifiziert 1*: pro Bett	EUR	4,70
Mindestens	EUR	118,10
Nichtklassifiziert pro Bett	EUR	8,10
Mindestens	EUR	246,50
Ruhendbetriebe: 50% des fiktiven Betrages der jeweiligen Kategorie (Kategorie, Bettensatz mal Bettenanzahl)		
Betriebsart f) Schutzhütten (Pächter)	EUR	51,80

603 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2016

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

1. Pro Betrieb ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien	EUR	230,00
b) Kurbetriebe	EUR	230,00

c) Reha-Betriebe	EUR	230,00
d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT/NUK)	EUR	180,00
e) Ambulatorien für physikalische Therapie.	EUR	180,00
f) Sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	EUR	180,00
g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen	EUR	230,00
h) sonstige Gesundheitsbetriebe (z.B. Nutzer von Heilvorkommen etc.).	EUR	230,00
i) Freibäder	EUR	200,00
j) Natur-, See- und Strandbäder.	EUR	200,00
k) Hallenbäder	EUR	200,00
l) Hallenbäder und Freibäder	EUR	200,00
m) Thermal-und Mineralbäder	EUR	200,00
n) Wannen-und Brausebäder.	EUR	200,00
o) Saunas und Dampfbäder	EUR	200,00

2. Pro im Unternehmen beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:

Betriebsarten a, b, c, d, e, f, h:

0–10 Mitarbeiter	EUR	50,00
11–25 Mitarbeiter.	EUR	150,00
26–50 Mitarbeiter.	EUR	300,00
51–100 Mitarbeiter.	EUR	500,00
über 100 Mitarbeiter	EUR	800,00

Betriebsarten g, i, j, k, l, m, n, o:

0–10 Mitarbeiter	EUR	0,00
11–25 Mitarbeiter.	EUR	0,00
26–50 Mitarbeiter.	EUR	0,00
51–100 Mitarbeiter.	EUR	0,00
über 100 Mitarbeiter	EUR	0,00

3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz):

0,75 %

4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag:

CT-Gerät	EUR	150,00
MR-Gerät.	EUR	200,00

5. Je Bett, welches für die Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:

1–20 Betten	EUR	50,00
21–40 Betten	EUR	150,00
41–70 Betten	EUR	300,00
71–100 Betten.	EUR	500,00
über 100 Betten	EUR	800,00

6. Je Anzahl der Kästchen/Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:

0–50 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
51–100 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
101–500 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00
über 500 Kästchen/Kabinen	EUR	0,00

Der Beschäftigtentzuschlag (Pkt. 2) errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres. Der Bettenzuschlag (Pkt. 5) errechnet sich aufgrund der behördlich bewilligten Betten gemäß Steiermärkischem Pflegeheimgesetz.

Die unter Pkt. 1 (Fester Betrag pro Betrieb) angeführten Grundumlagen sind von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Die Verdopplung des festen Betrages für juristische Personen als Grundumlage gemäß § 123 Abs 12 WKG 1998 neben einer variablen Bemessungsgrundlage ist zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Betriebsarten i, j, k, l, m, n, o, für die keine Staffelung nach der Rechtsform erfolgt.

604 Fachgruppe der Reisebüros

Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2016

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Die Wertbeständigkeit der Grundumlage wird beschlossen; als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der Statistik Austria monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat Juni 2015 (gültig für die Grundumlagenvorschreibung ab dem Jahr 2017) errechnete Indexzahl sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2016. Es wird auf 10-Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

Die GU-Bemessungsgrundlage wird für jede Berechtigung als Kombination wie folgt festgelegt:

Pro Voll- und Teilberechtigung und dafür ein fester Betrag

Vollberechtigungen*	EUR	130,00
Teilberechtigungen	EUR	130,00

Sowie je nach Anzahl der Beschäftigten und dafür ein gestaffelter Betrag mit folgenden Kategorien:

Vollberechtigungen*

bis 2 Beschäftigte	EUR	0,00
3 bis 7 Beschäftigte	EUR	0,00
8 bis 15 Beschäftigte	EUR	0,00
16 bis 25 Beschäftigte	EUR	0,00
26 bis 50 Beschäftigte	EUR	0,00
51 bis 100 Beschäftigte	EUR	0,00
über 100 Beschäftigte	EUR	0,00

Teilberechtigungen

bis 2 Beschäftigte	EUR	0,00
3 bis 7 Beschäftigte	EUR	0,00
8 bis 15 Beschäftigte	EUR	0,00
16 bis 25 Beschäftigte	EUR	0,00
26 bis 50 Beschäftigte	EUR	0,00
51 bis 100 Beschäftigte	EUR	0,00
über 100 Beschäftigte	EUR	0,00

Die Grundumlage ist gemäß § 123 Abs 7 WKG 1998 für jede Berechtigung im Sinne des § 2 WKG zu entrichten. Der Erlangung einer Berechtigung nach § 2 WKG ist die Begründung einer weiteren Betriebsstätte gleichzuhalten. Die Grundumlage ist von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

*) Als Vollberechtigung gilt eine Berechtigung nach § 126 Abs. 1 Z 1 und/ oder Z 5 bzw. eine Kombination der Ziffern 1 bis 5 GewO 1994 idG bzw. entsprechende Berechtigungen nach älteren Fassungen der Gewerbeordnung.

605 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2016

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Kultur- und Vergnügungsbetriebe:

1. Pro Berechtigung ein fester Betrag für folgende Betriebsarten:

a) Schausteller	EUR	100,00
b) Freizeitparks und Tierparks	EUR	100,00
c) Theater, Varietees, Kabarett	EUR	100,00
d) Peepshows	EUR	100,00
e) Schaubergwerke	EUR	100,00
f) Veranstaltungszentren	EUR	100,00
g) Zirkusse und Tierschauen	EUR	100,00
h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	EUR	0,00
i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	EUR	175,00
j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur)	EUR	75,00
k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement)	EUR	75,00
l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	EUR	75,00
m) Kartenbüros	EUR	75,00
n) sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	EUR	0,00

2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:

a) Kindergeschäfte	EUR	20,00
b) Schieß- und Spielgeschäfte	EUR	20,00

c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	50,00
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	EUR	100,00
Dieser Betrag ist begrenzt mit insgesamt EUR 250,- pro Berechtigung inklusive des festen Betrages.		
3. Pro Vorführraum im Betrieb ein Betrag gestaffelt nach folgenden Personenzahlen:		
a) Vorführraum 0 bis 100 Personen	EUR	100,00
b) Vorführraum 101 bis 350 Personen	EUR	200,00
c) Vorführraum 351 bis 500 Personen	EUR	300,00
d) Vorführraum 501 bis 1.000 Personen	EUR	500,00
e) Vorführraum 1.001 bis 2.000 Personen	EUR	1.000,00
f) Vorführraum über 2.000 Personen	EUR	2.000,00
4. Der Brutto-Vorjahresumsatz aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und davon ein Hebesatz (Promillesatz):		1,1 %oo
5. Pro Saal zur Vorführung von Filmen aus der Anwendung der Filmbezugsbedingungen und dafür ein fester Betrag:	EUR	35,00

606 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2016

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

1. Je Berechtigung ein fester Betrag für folgende Berechtigungsarten:		
100 Fremdenführer	EUR	95,00
200 Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter).	EUR	95,00
300 Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	EUR	190,00
400 Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehalteten Tätigkeiten)	EUR	150,00
500 Figurstudios	EUR	190,00
600 Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash	EUR	95,00
700 Gewerblicher Sportbetrieb – Bahnengolf.	EUR	95,00
800 Gewerblicher Sportbetrieb – Golfplatz	EUR	95,00
900 Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen	EUR	95,00
1000 Pferde- und Reittrainer, Reitschulen	EUR	95,00
1100 Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen	EUR	95,00
1200 Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art	EUR	95,00
1300 Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbesondere Segel- und Motorboote)	EUR	95,00
1400 Segelschulen	EUR	95,00
1500 Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation	EUR	95,00
1800 Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Sportler	EUR	95,00
1900 Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Sportler	EUR	95,00
2000 Durchführung von Veranstaltungen	EUR	95,00
2100 Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen.	EUR	95,00
2200 Organisation und Durchführung von Führungen	EUR	95,00
2300 Betrieb von Campingplätzen	EUR	190,00
2400 Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nicht öffentlichen Plätzen – Platzdienstgewerbe	EUR	95,00
2600 Tanzschulen.	EUR	95,00
2700 Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparse, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen	EUR	95,00
2800 Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren)	EUR	95,00
2900 Buchmacher, Totalisatoren, Wettkommissäre (Wettbüros)	EUR	95,00
3000 Wettterminals (Wettannahmeautomaten)	EUR	25,00
3100 Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme (Wett-Vermittlung)	EUR	95,00

3205 Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Bewilligung gemäß STMK. Glücksspielautomaten - und Spielapparategesetz EUR	3.500,00
3205 Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Sonstige Bewilligungen EUR	50,00
3300 Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz, (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben) . . . EUR	95,00
3400 Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos) . . . EUR	300,00
3500 Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden EUR	3.500,00
3700 Solarien EUR	95,00
3800 Sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe. EUR	95,00
2. Nach Standplätzen und dafür ein Betrag von. EUR	0,00
3. Je Betriebsstätte und dafür ein Betrag von. EUR	0,00
4. Je Glücksspielapparate und dafür ein Betrag. EUR	20,00
5. Je Unterhaltungsspielapparat und dafür ein Betrag von. EUR	10,00
6. Je Standort mit reiner Bürotätigkeit und dafür ein Betrag von EUR	0,00
7. Je Campingstellplatz	

a) mit bis zu 150 Stellplätzen und dafür ein Betrag von. EUR	0,00
b) mit über 150 Stellplätzen und dafür ein Betrag von.. EUR	0,00

Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.



Fachgruppen der Sparte INFORMATION UND CONSULTING

701	Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Beschluss der Fachgruppentagung am 25.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag pro Berechtigung EUR Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.	235,00
702	Fachgruppe Finanzdienstleister Beschluss der Fachgruppentagung am 19.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag Berufszweig Wertpapiervermittler EUR Berufszweig Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern EUR Alle anderen Berufszweige EUR Ruhende Berechtigung zahlen die Hälfte.	250,00 185,00 270,00
703	Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung am 26.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag: Für den Berufszweig Werbeagentur EUR Für alle anderen Berufszweige EUR Für ruhende Berechtigungen aller Berufszweige EUR Bei mehreren Gewerbeberechtigungen im gleichen Berufszweig wird die Grundumlage für die erste Berechtigung in voller Höhe, für jede weitere Berechtigung in halber Höhe vorgeschrieben.	200,00 140,00 70,00
704	Fachgruppe Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	0100 Unternehmensberatung 0200 IT-Dienstleistung 0310 Bilanzbuchhaltung nach BibuG 0315 Personalverrechner nach BibuG 0320 Buchhaltung nach BibuG Fester Betrag EUR Ruhende Berechtigung EUR	100,00 50,00
705	Fachgruppe Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung am 27.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag pro Berechtigung EUR Eine Staffelung der GU nach Anzahl der Berechtigungen mit folgender Kategorie: zweiter Berechtigung und jede weitere Berechtigung kommt nicht zum Tragen.	250,00
706	Fachgruppe Druck Beschluss der Fachgruppentagung am 24.03.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fixbetrag in der Höhe von EUR zuzüglich einem Zuschlag von 0,18% der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres – und zwar des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils. Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.	120,00
707	Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Beschluss der Fachgruppentagung am 26.05.2015 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag für Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger): EUR 1. Immobilienmakler (fester Betrag) EUR 2. Immobilienverwalter (fester Betrag) EUR 3. Bauträger (fester Betrag) EUR 4. Inkassoinstitute (fester Betrag) EUR Zusätzlich 0% des Jahresumsatzes Sonstige Berechtigungen im Bereich Immobilien- und Vermögenstreuhänder (fester Betrag) EUR	558,00 186,00 186,00 186,00 186,00 186,00

708	Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung am 17.03.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	Fester Betrag für eingeschränktes Berechtigung Groß- und Kleinhandel EUR 210,00 Fester Betrag für uneingeschränkte Berechtigung Hauptbetreuungsgremium EUR 258,00 Nebenbetreuungsgremium EUR 184,00 Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagen-Satz zur Anwendung.
709	Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Beschluss der Fachgruppentagung am 10.04.2015. Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.	1. Fester Satz EUR 0,00 2. Variable Grundumlage <ul style="list-style-type: none"> a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von den Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres). Die sich daraus ergebende Grundumlage beträgt: <ul style="list-style-type: none"> Klasse 1: Nichtbetrieb EUR 160,00 Klasse 2: SV-Beiträge EUR 0,-- bis EUR 1.500,-- EUR 320,00 Klasse 3: SV-Beiträge EUR 1.501,-- bis EUR 3.500,-- EUR 350,00 Klasse 4: SV-Beiträge EUR 3.501,-- bis EUR 7.000,-- EUR 400,00 Klasse 5: SV-Beiträge EUR 7.001,-- bis EUR 14.000,-- EUR 500,00 Klasse 6: SV-Beiträge EUR 14.001,-- bis EUR 21.000,-- EUR 600,00 Klasse 7: SV-Beiträge EUR 21.001,-- bis EUR 29.000,-- EUR 800,00 Klasse 8: SV-Beiträge EUR 29.001,-- bis EUR 36.000,-- EUR 1.000,00 Klasse 9: SV-Beiträge EUR 36.001,-- bis EUR 50.000,-- EUR 1.200,00 Klasse 10: SV-Beiträge EUR 50.001,-- bis EUR 70.000,-- EUR 1.400,00 Klasse 11: SV-Beiträge EUR 70.001,-- bis EUR 90.000,-- EUR 1.600,00 Klasse 12: SV-Beiträge EUR 90.001,-- bis EUR 120.000,-- EUR 2.000,00 Klasse 13: SV-Beiträge EUR 120.001,-- bis EUR 160.000,-- EUR 2.500,00 Klasse 14: SV-Beiträge EUR 160.001,-- bis EUR 210.000,-- EUR 3.000,00 Klasse 15: SV-Beiträge EUR 210.001,-- bis EUR 290.000,-- EUR 4.000,00 Klasse 16: SV-Beiträge EUR 290.001,-- bis EUR 450.000,-- EUR 5.000,00 Klasse 17: SV-Beiträge EUR 450.001,-- bis EUR 650.000,-- EUR 6.000,00 Klasse 18: SV-Beiträge über EUR 650.000,-- EUR 6.500,00 b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109 a EStG zu erstatten haben, wird dem sich aus lit. a ergebenen Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von EUR 37,00 zugeschlagen.
710x	Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Beschlussdatum: 13.10.2016	Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von EUR 10 Millionen: 3,0 % Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen: 0,5 % Mindestbetrag (nur für die erste Berechtigung). EUR 400,00 Mindestbetrag für jede weitere Berechtigung EUR 0,00 Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.